UIMCommunic@tion

07/2016

Ausgabe für Österreich

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Auch auf Firmenparkplätzen gilt der Datenschutz

Jeder zweite Arbeitnehmer benutzt das Auto, um zum Arbeitsplatz zu kommen. Damit ist es mit Abstand das beliebteste Verkehrsmittel im Land. Wenn der Wagen nach der Fahrt zum Unternehmen auf dem Firmengelände geparkt wird, kommt oftmals der Datenschutz ins Spiel. Darf das Kennzeichen der privaten Kraftfahrzeuge durch den Arbeitgeber erfasst oder erfragt werden? Darf das Kennzeichen ausgerufen werden, wenn der Wagen für das Unternehmen wichtige Verkehrswege blockiert? Wie geht man als Unternehmen korrekt mit den Daten um, ohne sich selbst im Betriebsablauf ein Bein zu stellen? UIMC-Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein nimmt klar Stellung: „Die Unternehmen müssen sorgfältig mit den Daten von Privatfahrzeugen umgehen, ansonsten wird man schnell zu datenschutzrechtlichen Geisterfahrern und riskiert empfindliche Strafen.“

Der Fall ist schnell erdacht: Ein Arbeitnehmer fährt mit dem privaten PKW zu seiner Arbeitsstelle in einer Großbäckerei und parkt auf dem Firmengelände. Dort ist die Mitarbeiterschaft schneller gewachsen, als der firmeneigene Parkplatz. Konsequenz: Der Arbeitnehmer muss sein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände abstellen. Er versperrt dabei aber wichtige Stellflächen, die für Wende- und Rangiervorgänge beim Be- und Entladen dringend benötigt werden. Ist es gemäß Datenschutzgesetz aber erlaubt, wenn die Geschäftsführung der Bäckerei nun alle Kennzeichen der Mitarbeiter erfassen will, um schnellstmöglich auf falsch geparkte Fahrzeuge zu reagieren?

Im erdachten Fall könnten unter die berechtigten Interessen die wirtschaftlichen Absichten, also die Optimierung des Betriebsablaufes und letztlich einer Verbesserung des Betriebsergebnisses fallen. Ganz sicher ist die Datenverarbeitung aber dann nicht zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der Betroffenen die berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle überwiegt. Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu eine sehr strikte Meinung und messen den schutzwürdigen Interessen ein hohes Gewicht bei. Somit erscheint eine Datenerhebung und -nutzung der Kfz-Kennzeichen auf Basis dieser Abwägung zumindest problematisch.

Außerdem gibt Dr. Voßbein zu bedenken, dass diese im Beispiel erwähnte Datenerhebung aller Arbeitnehmer-Kfz-Kennzeichen als nicht datensparsam zu bewerten sei. Grund hierfür: die Daten werden für einen potenziellen, aber vielleicht nie eintretenden Fall, des „Parkverstoßes“ erhoben und nicht für einen konkreten Zweck (z. B. Ausstellung eines befristeten Parkausweises). Das Vorgehen läuft ohnehin ins „Leere“, wenn das falschparkende Fahrzeug einem Kunden oder Besucher des Unternehmens gehört oder der betroffene Beschäftigte außer Haus unterwegs ist.

„Die Einwilligung des Beschäftigten zur Erhebung seines Kfz-Kennzeichens und die eindeutige Markierung von Parkflächen auf dem Betriebsgelände sind die wichtigsten datenschutzrechtlichen Leitplanken“, erläutert UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein den korrekten datenschutzrechtlichen Umgang. Zudem könnten Schilder angebracht werden, auf denen Falschparkern mit dem Abschleppen ihres Fahrzeugs gedroht wird. „Was die Menschen lieben, setzen sie nicht der Gefahr des Abschleppens aus“, merkt Dr. Jörn Voßbein mit einem Lächeln an.

Mehr Informationen finden Sie unter communication.uimc.de

Schon gewusst?

Das „Privacy Shield“ löst das „Safe Harbor“-Abkommen ab, das vom EuGH für ungültig erklärt wurde (siehe UIMCommunication 08/2015). Mit dem nicht unumstrittenen Vertrag soll die Übertragung personenbezogener Daten in die USA rechtssicher geregelt werden. Ab dem 1. August sollen US-Unternehmen, die Daten zwischen den beiden Wirtschaftsräumen transferieren wollen, sich bescheinigen lassen können, dass sie angemessene Datenschutz-Anforderungen erfüllen.

Hierzu wollen die Aufsichtsbehörden den Unternehmen und Institutionen noch über deren Pflichten beim Datentransfer in die USA informieren, so dass ggf. weitere Anforderungen zu erfüllen sind. **Die UIMC wird Sie weiter informieren.**

UIMC® | in Datenschutz und Informationssicherheit stets gut beraten!

UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co KG, Nützenberger Straße 119, 42115 Wuppertal

Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de

Noch Fragen?
Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

UIMCommunic@tion

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Terminkoordinierung im Internet, aber auf sicherem Weg

Oftmals müssen für Besprechungen Termine koordiniert werden. Eine Abfrage der möglichen Termine per Mail oder telefonisch wird mit zunehmender Anzahl an beteiligten Personen immer komplexer, so dass eine technische Unterstützung erforderlich scheint. Sofern hierfür kein „Tool“ zur Verfügung steht (weil bspw. auch externe Personen beteiligt sind) werden Internetdienste wie der weit verbreitete Dienst „**doodle**“ genutzt.

Aus Sicht der Informationssicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes sollten aber verschiedene Punkte beachtet werden, schließlich können durchaus sensible und/oder personenbezogene Daten an den Diensteanbieter preisgegeben werden.

Bei Nutzung empfehlen wir daher:

- Prüfung, ob alternative Wege möglich sind (E-Mail, Telefon, interner Kalender);
- Hinweis an Umfrage-Teilnehmer, dass [wenn möglich] keine personenbezogenen Daten angegeben werden sollten (z. B. Funktion im Unternehmen anstelle des Namens) oder vertraulicher Informationen hinterlegt oder gar Anhänge mit vertraulichen Informationen hinterlegt werden sollten;
- Versand der „Einladung“ an die Umfrage-Teilnehmer mit firmeneigenen Mail-System (keine Eingabe der Mail-Adresse auf der Seite des Diensteanbieters);
- Schaffung von Transparenz an Teilnehmer, wie z. B.
  - „Doodle ist eine Seite, die nicht von der [Unternehmensname] betrieben wird. Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: http://doodle.com/de/datenschutzrichtlinie.“
- Sofern sich die Empfänger sich untereinander nicht zwingend kennen, gilt zusätzlich Folgendes:
  - Empfänger-Mail-Adressen bei Versand in BCC oder anderweitig verbergen und
  - Terminangaben der Teilnehmer sollten nur dem Koordinator sichtbar sein;
- Nach Abstimmung des Termines sollte die Umfrage durch den Terminkoordinator gelöscht werden.

UIMCollege-Seminar

Der neue EU-Datenschutz

Die Grundverordnung ist zwar noch nicht bei der aktuellen Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beachten und es müssen demnach auch noch keine Aktivitäten in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden. Andererseits sollten Sie sich rechtzeitig (idealerweise schon jetzt) mit der Grundverordnung auseinandersetzen.

Informieren Sie sich schon jetzt und diskutieren Sie mit Experten über Umsetzungsmöglichkeiten.

Wien, 12.10.2016

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Was ändert sich...

… bei der Zulässigkeit der Datenverarbeitung?
… bei den Rechten der Betroffenen?
… beim Datenschutzbeauftragten?
… im Beschäftigtendatenschutz?
… im Rahmen der Werbung?
… im Hinblick auf die Videoüberwachung?

Diese und (kontinuierlich) weitere Fragen beantworten wir Ihnen online unter **news.uimc.de** oder unter **www.EU-Datenschutz-Grundverordnung.info**

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- ☐ Auch auf Firmenparkplätzen gilt der Datenschutz / Fotos auf Messen, Kongressen und Betriebsfeiern
- ☐ Privacy Shield
- ☐ **Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: www.UIMC.de/communication

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.